



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 017-2025
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2025.GRPARL.74

Eingereicht am: 03.03.2025

Fraktionsvorstoss: Nein
Vorstoss Ratsorgan: Nein
Eingereicht von: Stampfli (Wabern, SP) (Sprecher/in)
Leuenberger (Uettligen, EVP)
Gasser (Ostermundigen, GLP)
Kohli (Wabern, Die Mitte)
Arn (Muri b. Bern, FDP)
Michel (Schattenhalb, SVP)
Patzen (Bern, GRÜNE)
Blatti (Oberwil i. S., EDU)
Kocher Hirt (Worben, SP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 06.03.2025

RRB-Nr.: vom
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Offene Fragen bei der BLG-Umsetzung klären

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bei der BLG-Umsetzung gemeinsam mit den betroffenen Stakeholdern alle offenen rechtlichen und organisatorischen Fragen bezüglich der Subsidiarität zu klären
2. Artikel 25 BLV so anzupassen, dass bezüglich der Subsidiarität deutlich mehr Ermessensspielraum besteht
3. vorzusehen, dass es keinen unverhältnismässigen Zwang zur Abrechnung gemäss KVG gibt
4. vorzusehen, dass bei der Ermittlung der Abrechnungen unverhältnismässige Bürokratie vermieden wird
5. darauf zu achten, dass die Umsetzungsfrist von vier Jahren möglichst eingehalten wird

Begründung:

Das Gesetz über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLG) ist seit Anfang 2024 in Kraft. Mit dem BLG erfolgte ein Paradigmenwechsel von der objekt- zur subjektorientierten Finanzierung. Ziel war es, die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern, so wie es die UN-Behindertenrechtskonvention, die eidgenössische Gesetzgebung und das kantonale Behindertenkonzept verlangen.

Für die Einführung des BLG ist eine Umsetzungsfrist von vier Jahren vorgesehen. Nach einem Jahr stellt sich nun heraus, dass die Umsetzung komplexer ist als angenommen. Insbesondere bei den Institutionen, die Menschen mit Behinderungen betreuen, aber auch auf Verwaltungsebene sind ganz viele Umsetzungsfragen ungeklärt. Entsprechend hinkt die Umsetzung dem Zeitplan massiv hinterher. Wie eine Anfrage im Rahmen der Wintersession 2024 ergeben hat, waren per Ende November 2024 von 1195 geplanten Leistungsgutsprachen gerade mal 28 verfügt worden.¹

Eine der Hauptherausforderungen bei der Umsetzung des BLG ist die Anwendung der Subsidiarität. Kantonale Leistungen werden demnach erst ausgerichtet, wenn alle vorgelagerten Leistungen ausgeschöpft sind. Die bestehende Subsidiaritätsbestimmung in Artikel 25 der Verordnung über die Leistungen für Menschen mit Behinderungen (BLV) führt bei der Umsetzung des BLG bzw. bei der Bemessung des Unterstützungsbedarfs nach BLG zu rechtlichen Unsicherheiten. Die Bestimmung ist derart eng formuliert, dass kaum mehr praktikable Lösungen für die betroffenen Personen und die involvierten Institutionen möglich sind. Das betrifft namentlich Leistungen, die über das Krankenversicherungsgesetz (KVG) abgegolten werden können. Eine Abrechnung gemäss KVG hätte weitreichende Konsequenzen für Menschen mit Behinderungen und für die Institutionen, die sie betreuen. Um gemäss KVG abrechnen zu können, braucht eine Institution eine Bewilligung als Spitex oder als Pflegeheim. Dementsprechend müssten ganz viele Institutionen im Kanton Bern neu eine Spitex- oder eine Pflegeheim-Bewilligung erlangen. Das hätte massive Auswirkungen auf diese Institutionen, ihre Mitarbeitenden und am allermeisten auf die Direktbetroffenen.

Stand heute ist unklar, ob überhaupt alle Institutionen über das KVG abrechnen müssen und welche Leistungen tatsächlich von den Krankenkassen übernommen würden. Weiter ist auch offen, ob das bestehende Personal ohne entsprechende pflegerische Ausbildung von den Institutionen weiterbeschäftigt werden darf, wenn neu gewisse Leistungen gemäss KVG abgerechnet werden müssen. Falls dies nicht möglich wäre, würde es zu Massenentlassungen kommen. Gleichzeitig würden die Institutionen aber aufgrund des Fachkräftemangels kaum innert nützlicher Frist das nötige Pflegefachpersonal finden.

Ohnehin besteht der Kernauftrag dieser Institutionen in der agogischen Unterstützung und Begleitung von Menschen mit Behinderungen, nicht in deren Pflege gemäss KVG. Bei einer zwingenden Abrechnung gemäss KVG besteht die Gefahr, dass nicht mehr die Anleitung zum selbstbestimmten Leben (agogischer Auftrag) im Vordergrund steht, sondern die gesundheitliche Versorgung (pflegerischer Auftrag). Das würde den ursprünglichen Zielen des BLG, nämlich einer selbstbestimmten Lebensführung und gesellschaftlichen Teilhabe, direkt zuwiderlaufen. Eine Umsetzung der Subsidiarität muss somit verhältnismässig erfolgen.

Begründung der Dringlichkeit: Der BLG-Umsetzungsprozess ist seit einem Jahr im Gang, kommt aber nicht vorwärts. Je länger mit der Klärung der offenen Fragen zugewartet wird, umso mehr wird die Umsetzung des BLG verzögert.

Verteiler
– Grosser Rat

¹ Anfragen Wintersession 2024, Leuenberger (Uettiligen, EVP), Umsetzung Behindertenleistungsgesetz